

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 11

Bielefeld, 30. November 2009

Inhalt

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 266

I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
des kirchlichen Arbeitsrechts..... 266

II. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende
Abweichungen von kirchlichen
Arbeitsrechtsregelungen in der Diakoniestation
Remscheid gGmbH in Remscheid..... 267

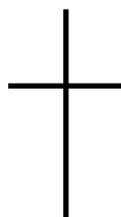
III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
des BAT-KF und des MTArb-KF..... 268

IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
der Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen
Kirchenmusiker..... 269

Satzungen

Satzung für die „Auguste-Baetzel-Stiftung“,
kirchliche Stiftung für die „Ev. Lukas-Kirchengemeinde
im Eder- und Elsofftal“..... 269

Gott hat unseren Bruder



Ich bin gewiss, dass weder Tod noch Leben,
weder Engel noch Mächte noch Gewalten,
weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges,
weder Hohes noch Tiefes noch eine andere Kreatur
uns scheiden kann von der Liebe Gottes,
die in Christus Jesus ist, unserm Herrn.
(Röm 8, 38-39)

Pfarrer

U d o H a l a m a

* 19. Mai 1952 † 19. Oktober 2009

in seinen Frieden gerufen.

Udo Halama war in Westfalen eine der maßgeblichen Persönlichkeiten im christlich-jüdischen Gespräch. Er stellte sich dieser bleibenden Aufgabe mit starkem persönlichem Engagement, mit theologischer Sorgfalt und mit der Gabe, Kontakte zu knüpfen und zu pflegen.

Udo Halama, in Pommern geboren, war Pfarrer in Meschede, bevor er 1991 nach Bielefeld-Jöllenbeck kam. 2006 wurde er Sozialpfarrer des Kirchenkreises Bielefeld und außerdem Beauftragter der Kirchenleitung für den christlich-jüdischen Dialog in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Im Jahr 2001 übernahm er den Vorsitz im landeskirchlichen „Ausschuss Christen und Juden“, dessen langjähriges Mitglied er war. Außerdem gehörte er zum Vorstand der bundesweiten Konferenz landeskirchlicher Arbeitskreise Christen und Juden. Er engagierte sich darüber hinaus im Förderverein Nes Ammim Deutschland e.V.

Wir danken Gott für alles, was er durch unseren Bruder in unserer Kirche gewirkt hat.

Wir befehlen ihn der Liebe Gottes an, auf die er in seinem Leben vertraut hat.

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

Dr. h. c. Alfred Buß
Präses

Urkunden

- Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße..... 271

Bekanntmachungen

- Siegel der Kirchlichen Hochschule Bethel der Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde), Kirchenkreis Bielefeld..... 271
- Supervisionen – Eigenanteile ab 1. Januar 2010, Änderung des Merkblattes..... 272
- Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2009..... 272

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister..... 275

Personalnachrichten

- Berufungen..... 276
- Freistellungen..... 276
- Entlassungen auf eigenen Antrag..... 276
- Ruhestand..... 276
- Todesfälle..... 276
- Titelverleihungen..... 276

Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 277
- Sonstige Stellen..... 277

Berichtigungen

- Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ummeln..... 280

Rezensionen

- Axel Frhr. v. Campenhausen, Hendrik Munsonius: „Göttinger Gutachten III – Kirchenrechtliche Gutachten in den Jahren 2000–2008“
Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring 280
- Achim Richter, Susanne Fries: „Datenschutz in Nordrhein-Westfalen – Praxishandbuch für Behörden und Verwaltung“
Rezensent: Reinhold Huget..... 281
- Rolf Wallenhorst, Raymond Halaczinsky: „Die Besteuerung gemeinnütziger Vereine, Stiftungen und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts“
Rezensentin: Nicole Delbrügge..... 281
- Dietmar Kehlbreier: „Öffentliche Diakonie – Wandlungen im kirchlich-diakonischen Selbstverständnis in der Bundesrepublik der 1960er- und 1970er-Jahre“
Rezensent: Dr. Werner M. Ruschke..... 282

Arbeitsrechtsregelungen**Kirchliches Arbeitsrecht**

Landeskirchenamt Bielefeld, 05.11.2009
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

**I.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts
Vom 27. Oktober 2009**

**§ 1
Änderung des BAT-KF**

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „3. Dezember 2008“ durch das Datum „23. September 2009“ ersetzt.

§ 2**Änderung des MTArb-KF**

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „3. Dezember 2008“ durch das Datum „23. September 2009“ ersetzt

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

Dortmund, 27. Oktober 2009

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Die Vorsitzende

(L. S.)

Dr. Dill

**II.
Arbeitsrechtsregelung
über vorübergehende Abweichungen
von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen
in der Diakoniestation Remscheid gGmbH
in Remscheid**

Vom 27. Oktober 2009

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation Remscheid gGmbH in Remscheid durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden,

1. dass im Jahr 2009 keine Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF und § 19 MTArb-KF gezahlt wird;
2. dass beginnend mit dem 1. November 2009 für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ohne Änderung der Bezüge für alle vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 41 Stunden erhöht wird. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich im entsprechenden Verhältnis. Auf Antrag des oder der Teilzeitbeschäftigten verbleibt es bei der bisher vereinbarten Arbeitszeit; in diesem Fall wird das Entgelt entsprechend gekürzt.

Die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit dient vor allem dem Abbau der Mehrarbeitsstunden.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden, sowie die Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten.

(3) Die Diakoniestation gGmbH in Remscheid befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Das Vorliegen einer Notlage wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 9. September 2009 bestätigt.

(4) Mit den leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind entsprechende Regelungen zu vereinbaren.

(5) Von der Dienststelle wird einmalig ein Betrag in Höhe von 5.000 € zur Vermeidung sozialer Härten einzelner Mitarbeitender zur Verfügung gestellt.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der gGmbH eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen.

(2) Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung ein Konzept zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage (Zukunfts-sicherungskonzept) spätestens bis zum 25. Januar 2010 zu entwickeln.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung bis zum 31. Januar 2010 eine Dienstvereinbarung mit dem Ziel des Abbaus von Überstunden abschließen.

(4) Voraussetzung ist außerdem, dass für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ein gemeinsamer, paritätisch besetzter Ausschuss gebildet wird.

Der Ausschuss tagt mindestens zweimonatlich über folgende Punkte:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens,
- b) Stellenplan (Personalbestandsliste), Umsetzung und ggf. Fortschreibung des Zukunftssicherungskonzeptes,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs, um zukünftig dem übermäßigen Aufbau von Mehrarbeits- und Überstunden entgegenzuwirken,
- d) Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze,
- e) geplante Investitionen,
- f) Rationalisierungsvorhaben,
- g) Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- h) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle,
- i) Prüfung, ob Maßnahmen gemäß § 1 erforderlich bleiben.

Der Mitarbeitervertretung sind alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung erforderlichen Unterlagen und Informationen jeweils eine Woche vor den zweimonatlichen gemeinsamen Sitzungen zur Verfügung zu stellen, sodass diese den Sanierungsprozess mitverfolgen, unterstützen und beurteilen kann.

(5) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. März 2011 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 sind betriebsbedingte Kündigungen zulässig, soweit sie sich aus dem Zukunftssicherungskonzept gemäß Absatz 2 ergeben und die Mitarbeitervertretung der jeweiligen betriebsbedingten Kündigung uneingeschränkt zustimmt. In diesem Fall sind den Mitarbeitenden die einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(6) Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Dauer der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, sind, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(7) Mehrerlöse, welche die Dienststelle während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, sind nach Beendigung der Dienstvereinbarung in Höhe von maximal einer vollen tariflichen Jahressonderzahlung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen. Ob solche vorhanden sind, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung bis zum 30. Juni 2011 fest.

§ 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gem. § 2 Absatz 5 verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4 Laufzeit

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. November 2009 bis zum 31. Dezember 2010.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, 27. Oktober 2009

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

(L. S.) Dr. Dill

III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF Vom 27. Oktober 2009

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. Sie beträgt für die

Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle. Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt.

Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Absatz 4 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. Abweichend von Satz 5 gilt bei Inanspruchnahme in der Zeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr Satz 4 entsprechend. Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft.

Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 vom Hundert des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.“

§ 2 Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle. Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt.

Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Absatz 4 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. Abweichend von Satz 5 gilt bei Inanspruchnahme in der Zeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr Satz 4 entsprechend. Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft.

Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als

zwölf Stunden vor. In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 vom Hundert des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dortmund, 27. Oktober 2009

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

(L. S.)

Dr. Dill

IV.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen Kirchenmusiker

Vom 27. Oktober 2009

§ 1

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker wird wie folgt geändert:

In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die nach den Absätzen 1 und 2 ermittelte Arbeitszeit erhöht sich für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die am 31. Dezember 2009 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 2010 fortbesteht, um 1,3 vom Hundert.“

§ 2

Artikel 9 Absatz 3 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 21. August 2008 findet für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nach § 1, die vom Geltungsbereich der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchemusiker erfasst werden, keine Anwendung.

§ 3

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dortmund, 27. Oktober 2009

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

(L. S.)

Dr. Dill

Satzungen

Satzung für die „Auguste-Baetzel-Stiftung“, kirchliche Stiftung für die „Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Auguste-Baetzel-Stiftung“. Sie ist eine kirchliche Stiftung für die Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Berleburg-Elsoff.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch

- die Förderung der Altenarbeit sowie
- die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen umfasst zunächst 313.282,30 € an Geldmitteln sowie eine Eigentumswohnung in der „Wagenfeldstraße 16“, 59597 Bad Westernkotten. Es wird als Sondervermögen der Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates

zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von dem Leitungsorgan der Kirchengemeinde gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Leitungsorgan der Kirchengemeinde angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können von dem Leitungsorgan der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung

für Leitungsorgane der Kirchengemeinden sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt Siegen/Wittgenstein bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Leitungsorgan der Kirchengemeinde und die Stifterinnen und Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Rechtsstellung des Leitungsorgans/ Entscheidungsgremiums der Kirchengemeinde/des Kirchenkreises

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung von dem Leitungsorgan/Entscheidungsgremium der Kirchengemeinde wahrgenommen.

(2) Dem Leitungsorgan bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Leitungsorgan der Kirchengemeinde aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Das Leitungsorgan der Kirchengemeinde und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugutekommen.

§ 11**Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem zuständigen Organ der Kirchengemeinde die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen der Ev. Lukas-Kirchengemeinde besteht sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zugunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Berleburg-Elsoff, 2. September 2009

**Ev. Lukas-Kirchengemeinde
im Eder- und Elsofftal
Das Presbyterium**

(L. S.) Kötter Zacharias Relecker

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal vom 2. September 2009, Beschluss-Nr. 3

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 9. November 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.29-5419/01

Urkunden

**Pfarramtliche Verbindung
der Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld
und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Zurstraße**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße, beide Kirchenkreis Hagen, werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld und die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyteren beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Bielefeld, 3. November 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-3301/01

Bekanntmachungen

**Siegel der
Kirchlichen Hochschule Bethel
der Ev. Anstaltskirchengemeinde
Bethel (Zionsgemeinde),
Kirchenkreis Bielefeld**

Landeskirchenamt
Az.: 010.12

Bielefeld, 29.10.2009

Das nachfolgend aufgeführte Siegel der Kirchlichen Hochschule Bethel der Ev. Anstaltskirchengemeinde

Bethel (Zionsgemeinde), Kirchenkreis Bielefeld, wird hiermit außer Kraft gesetzt:



Supervisionen – Eigenanteile ab 1. Januar 2010, Änderung des Merkblattes

Landeskirchenamt Bielefeld, 06.10.2009
Az.: 306.1

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 1. September 2009 im Benehmen mit dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung nach Ziffer 5.2 der Verordnung für die Supervision in der Evangelischen Kirche von Westfalen (KABl 2002 S. 102) die Höhe der Eigenanteile der Supervisorinnen und Supervisanden sowie die Honorarsätze der Supervisorinnen und Supervisoren zum 1. Januar 2010 wie folgt neu festgesetzt:

Supervisionsart	Eigenanteil	Honorar
Einzel-supervision	25 €/Std.	25 €/Std.
Gruppensupervision (ab 4 Personen)	10 € je Person und Std.	40 €/Std.
Gruppensupervision (ab 5 Personen)	10 € je Person und Std.	60 €/Std.
Teamsupervision (bis 4 Personen)	40 €/Std.	40 €/Std.
Teamsupervision (ab 5 Personen)	60 €/Std.	60 €/Std.
Mediation	60 €/Std.	60 €/Std.
Moderation	60 €/Std.	60 €/Std.

Ziffer 7 des Merkblattes zur Verordnung für die Supervision in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird wie folgt gefasst:

„7. Kosten der Supervision

Die Supervisorin oder der Supervisand zahlt gemäß Ziffer 5.2 der Verordnung für die Supervision in der EKvW zu den Kosten einer Einzel-supervision 25 Euro pro Stunde und bei Gruppensupervision 10 Euro je Person und Stunde. Bei einer Teamsupervision bis 4 Personen sind 40 Euro pro Stunde und bei einer Teamsupervision ab 5 Personen 60 Euro pro Stunde zu zahlen. Für Mediation und Moderation beträgt der Eigenanteil 60 Euro pro Stunde.“

Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2009

Wie in den Vorjahren bietet die evangelische Kirche in Deutschland auch im Jahr 2010 wieder Seelsorgestellen an Urlaubsorten im Ausland an.

Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Das Kirchenamt der EKD möchte insbesondere jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer auf diesen interessanten und die eigene Gemeindegemeinschaft bereichernden Dienst aufmerksam machen. Es hat erneut die Altersgrenze für emeritierte Pfarrerinnen und Pfarrer auf 70 Jahre festgesetzt.

Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, ihre Bewerbungen für den Urlauberseelsorgedienst auf den hierfür vorgesehenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten. Vordrucke sind in den Superintendenturen erhältlich.

Die Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20 €/Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist zu versteuern.

Insgesamt wird für die Hälfte des Dienstes Sonderurlaub gewährt, für einen 4-wöchigen Dienst folglich 14 Kalendertage. Der Sonderurlaub ist bei der Superintendentin oder beim Superintendenten zu beantragen. Für mehrmonatige Beauftragungen für Pfarrerinnen und Pfarrer gilt eine Sonderregelung.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat daher gebeten, folgende Liste zu veröffentlichen:

**Liste der Orte, in denen im Jahre 2010
ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist
(Änderung vorbehalten)**

Dänemark

Blaavand/Westjütland
Ende Juli bis Anfang September

Ebeltoft/Ostjütland
Juli und August

Henne Strand/Westjütland
Ende Juli bis Anfang September

Hune/Nordjütland
Juli und August

Hvide Sande/Nordjütland
Juli und August

Marielyst/Falster
Juli und August

Nordby/Fano
Mitte Juli bis Mitte September

Kongsmark/Rømø
Juli und August

Poulsker/Bornholm
Juli und August

Frankreich

Arcachon/Mimizan
Juli bis Mitte August

Insel Oleron
Juli und August

Montalivet
Juli und August

Sanari sur mer
Juli und August

St. Jean du Gard/Cevennen
Juli und August

Soorts – Hossegor
Juli oder August

Griechenland

Insel Kos
Mai bis September

Italien

Brixen
Weihnachten/Neujahr, Ostern, Juli bis September

Bruneck und Sexten
Juli bis September

Capri
Ostern bis Juni sowie September und Oktober

Cavallino/Adria, Union Campingplatz
Mitte Mai bis Mitte September

Malcesine/Gardasee
Juli bis September

Schlanders und Sulden/Südtirol
Ostern, Juli bis September

St. Ulrich/Grödnertal
Juli bis September

Kroatien

Opatija/Kvarner Bucht
Juli und August

Lettland

Liepaja
Juli und August

Litauen

Nida
Mitte Mai bis Mitte September

Niederlande

Insel Ameland/Friesland
Juli und August

Cadzand
Ostern, Juli und August

Callantsoog, Den Helder, Julianadorp/Nordholland
Juli und August

Oostkapelle und Zoutelande/Zeeland
Juli und August

Renesse
Juli und August

Insel Schiermonnikoog/Westfriesland
Juli und August

Insel Texel/Westfriesland
Juli und August

Groet/Nordholland
Juli und August

Österreich

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf und Unterhaus
Juli und August

Neusiedl am See und Gols
Juli und August

Rust und Mörbisch/Neusiedler See
Juli und August

Nickelsdorf und Deutsch Jahrndorf
Mitte Juli bis Mitte August

Kärnten

Feld am See und Afritz
Juli und August

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg
Juli und August

Gmünd und Fischertratten
Juli oder August

Hermagor und Watschig am Pressegger See
Juli und August

Krumpendorf und Pörschach
Juli oder August

Maria Wörth
Juli oder August

Millstatt/Millstätter See
Mitte Juli bis Anfang September

Obervellach und Mallnitz
Juli bis Mitte August

Ossiach und Tschöran/Ossiacher See
Mitte Juli bis Ende August

Techendorf/Weißensee
Juni bis September

Velden und Wernberg/Wörthersee
Juli und August

Niederösterreich

Baden bei Wien
Juli und August

Mitterbach am Erlaufsee
August

Oberösterreich

Attersee
Juli und August

Gmunden
Juli und August

Gosau
Juli und August

Mondsee und Unterach/Mondsee
Juli und August

Scharnstein
Juli

St. Wolfgang/Wolfgangsee
Juli bis September

Osttirol

Lienz und Umgebung
Juli bis September

Tirol

Ehrwald und Reutte
Juli oder August

Medraz und Neustift
Mitte Juli bis Ende August

Jenbach und Umgebung
Juli und August

Kitzbühel
Mitte Dezember bis Mitte Februar
und Juli bis Anfang September

Kufstein
Mitte Juli bis Mitte August

Mayrhofen und Fügen
Juli oder August

Pertisau
22. Dezember 2009 bis 7. Januar 2010
und Juli oder August

Seefeld und Telfs
Januar bis Mitte März
und Juli und August

Wildschönau und Wörgl
Juli und August

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein
Juli und August

Lofer
Juli oder August

Mittersill
Juli und August

Zell am See
Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August

Bad Radkersburg
Juli oder August

Ramsau am Dachstein
Januar und Februar
sowie Mitte Juli bis Anfang September

Vorarlberg

Bregenz
Juli und August

Feldkirch
Juli oder August

Polen

Gizycko und Mragowo/Masuren
Mai bis Mitte September

Karpacz, Wang/Riesengebirge
Mai bis September

Ungarn

Hajdúszoboszló
Mitte April bis Mitte Mai und September

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 12. April bis 16. April 2010 statt.

**Mehrmonatige Beauftragungen
(auch unter www.ekd/jobs.de)**

Algarve
Mai bis Oktober

Arco/Italien
April bis September

Bilbao
1. September 2010 bis 30. Juni 2011

Fuerteventura
1. September 2010 bis 30. Juni 2011

Gran Canaria-Nord

1. September 2010 bis 30. Juni 2011

Heviz/Ungarn

1. September 2010 bis 30. Juni 2011

Kreta

1. September 2010 bis 30. Juni 2011

Lanzarote

1. September 2010 bis 30. Juni 2011

Mallorca

1. September 2010 bis 30. Juni 2011

Malta

1. September 2010 bis 30. Juni 2011

Rhodos

15. März 2010 bis 15. Januar 2011

Teneriffa-Nord

1. September 2010 bis 30. Juni 2011

Türkische Riviera

1. September 2010 bis 30. Juni 2011

Zypern

1. September 2010 bis 30. Juni 2011

Infos und Unterlagen zu mehrmonatigen Diensten können angefordert werden unter Tel. 0511 2796-126 oder E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de.

Programm der Rüstzeit**Montag, 22. Februar 2010**

bis 11.30 Uhr nachmittags Anreise, anschließend Mittagessen
Eröffnung der Rüstzeit
Besichtigung der Kirche und des Gemeindehauses von Valbert

abends Küsterfragen
Moderation: Dieter Fitzner

Dienstag, 23. Februar 2010

vormittags Bibelarbeit
Amt für missionarische Dienste (AmD)

nachmittags Gesangbücher und Bibeln
Frau Begemann, Buchbinderin

abends Gemeindehaus – Kirche
Moderation: Dieter Fitzner
Arbeitsrecht
Moderation: Jürgen Krause

Mittwoch, 24. Februar 2010

vormittags Bibelarbeit
Amt für missionarische Dienste (AmD)

nachmittags Neues aus dem LKA
Moderation: Achim Hertzke

Donnerstag, 25. Februar 2010

vormittags Bibelarbeit
Amt für missionarische Dienste (AmD)

nachmittags Altpapier oder Archiv?
Moderation: Wolfgang Günther

abends Küsterordnung, Küsterhandbuch, Küster-„fragen“
Moderation: Dieter Fitzner

Freitag, 26. Februar 2010

vormittags Gottesdienst
Amt für missionarische Dienste (AmD)
anschließend Abschlussgespräch
Moderation: Dieter Fitzner
Abreise nach dem Mittagessen

Der Tagungsbeitrag beträgt 60 € zuzüglich 26 € Einzelzimmerzuschlag (6.50 €/Ü).

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und sind schriftlich zu richten an: Rüstzeit-Beauftragter Dieter Fitzner, Holzstr. 85a, 44869 Bochum-Eppendorf, Tel. 02327 71446, E-Mail: ruestzeit@kuester-westfalen.de.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister

Landeskirchenamt Bielefeld, 13.11.2009
Az.: 324.31

Küsterinnen und Küster sollen nach § 8 Absatz 2 der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) an den von der Landeskirche bzw. an den in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten teilnehmen.

Zur Teilnahme an den Rüstzeiten soll der Küsterin oder dem Küster an bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden (§ 9 Absatz 3 Küsterordnung).

Termin: Montag, 22. Februar 2010 bis
Freitag, 26. Februar 2010

Ort: Haus Nordhelle, Zum Koppenkopf 3,
in 58540 Meinerzhagen
www.haus-nordhelle.de

Leitung: Dieter Fitzner

Personalnachrichten

Berufungen

Pfarrer Günter Albrecht zum Pfarrer der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Dr. theol. Matthias Biermann zum Pfarrer des Kirchenkreises Vlotho, 1. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Dirk Bültmann zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, 20. Kreispfarrstelle;

Pfarrerinnen Aletta Dahlhaus zur Pfarrerinnen der Ev. Kirchengemeinde Verl, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrerinnen Elke Hansmann zur Pfarrerinnen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Dr. theol. Christian Klein zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wickede (Ruhr), 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrerinnen Katharina-Elisabeth Koppe-Bäumer zur Pfarrerinnen des Kirchenkreises Arnsberg, (13.) Kreispfarrstelle;

Pfarrerinnen Britta Mailänder zur Pfarrerinnen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt, (1.) Pfarrstelle, Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Olaf Nelken zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, 19. Kreispfarrstelle;

Pfarrerinnen Andrea Ohm zur Pfarrerinnen der Ev. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lünen;

Pfarrer Peter Sinn zum Pfarrer des Kirchenkreises Arnsberg, 4. Kreispfarrstelle.

Freistellungen

Pfarrer Uwe Heubach, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012 infolge Übernahme eines Dienstes im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen mit dem Aufgabeninhalt „Krankenhausseelsorge an der Paracelsus-Klinik in Marl“ gemäß § 77 PfdG;

Pfarrerinnen Petra Schulze mit Wirkung vom 1. November 2009 infolge Übernahme eines Dienstes als Beauftragte für den bundesweiten Hörfunk und den deutschen Auslandsrundfunk der EKD in der Rundfunkarbeit der Ev. Publizistik (GEP) gGmbH für den Medienbeauftragten des Rates der EKD gemäß § 77 PfdG.

Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrer Hans-Michael Adelmund, zurzeit freigestellt, mit Ablauf des 31. Dezember 2009 unter Verlust von Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung;

Pfarrerinnen Andrea Heßling, im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Minden, mit Ablauf des 31. Oktober 2009.

Ruhestand

Pfarrer Artur Drewitz, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, 8. Kreispfarrstelle, zum 1. Dezember 2009;

Pfarrer Christof Fellgiebel, Ev. Kirchengemeinde Bochum, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Januar 2010;

Pfarrer Hartmut Hegeler, Kirchenkreis Unna, 3. Kreispfarrstelle, zum 1. Januar 2010;

Pfarrer Dr. Helmut Hollenstein, Kirchenkreis Wittgenstein, 1. Kreispfarrstelle, zum 1. Januar 2010;

Pfarrer Martin Roloff, Ev. Kirchengemeinde Ummeln, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Januar 2010;

Pfarrer Heinz-Jörg Rudnick, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Januar 2010;

Pfarrer Werner Stockhecke, Ev. Kirchengemeinde Krombach, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen, zum 1. Januar 2010;

Pfarrer Olaf Uebelgünn, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Januar 2010;

Pfarrer Christoph Vieren, Ev. Kirchengemeinde Amelunxen, Pfarrstelle 1.1 und Ev. Kirchengemeinde Höxter, 4. Pfarrstelle, Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Januar 2010.

Todesfälle

Pfarrer Udo Halama, zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld, am 19. Oktober 2009 im Alter von 57 Jahren;

Pfarrer i. R. Horst Klein, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Birkelbach, Kirchenkreis Wittgenstein, am 22. Oktober 2009 im Alter von 85 Jahren;

Pastorin i. R. Giesela Schöbel, zuletzt Pastorin des Kirchenkreises Bielefeld, am 19. September 2009 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Werner Wahnbaeck, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld, Kirchenkreis Siegen, am 20. Oktober 2009 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Lothar Weiß, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Hochlarmark, Kirchenkreis Recklinghausen, am 10. Oktober 2009 im Alter von 68 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinz Georg Wenzel, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm, am 24. September 2009 im Alter von 79 Jahren.

Titelverleihungen

Herrn Kreiskantor Andreas Fröhling, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, und Herrn

Kantor Wolfgang L ü s c h e n, Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden, ist der Titel „Kirchenmusikdirektor“ verliehen worden.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Kreispfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

9. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Hamm (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. Dezember 2009.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Hamm an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstelle, für die Bewerbungen an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten zu richten sind:

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck (50 %), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. November 2009.

Sonstige Stellen

Auslandspfarrdienst in Helsinki

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Helsinki sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Deutsche Evangelisch-Lutherische Gemeinde in Helsinki

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Gemeinde in Finnland konnte im Jahre 2008 ihr 150-jähriges Bestehen feiern. Es ist eine Gemeinde von 3.300 Gemeindegliedern mit Deutsch, Finnisch und Schwedisch als Muttersprache. Auf Grund der speziellen kirchenrechtlichen Situation in Finnland können nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die evangelisch-lutherisch ordiniert sind. Sie finden die Gemeinde unter www.delgifi.pp.fi.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine kontaktfreudige und kooperative Pfarrerin/einen kontaktfreudigen und kooperativen Pfarrer, die/der aufgeschlossen ist für die besondere Situation einer Gemeinde in sprachlicher und geografischer Diaspora,

- Schwerpunkte sind sonntäglicher Gottesdienst, Amtshandlungen, Seelsorge, Sammlung und Aktivierung der Gemeinde und Leitung der Verwaltung sowie die Erstellung des Gemeindebriefes,
- Leitungskompetenz (in Kooperation mit dem Kirchenrat) im Hinblick auf einen großen Mitarbeiterkreis in einer großen Auslandsgemeinde mit eigenem Kindergarten und Seniorenwohnheim,
- pädagogische Erfahrung, da an der Deutschen Schule in Helsinki Religionsunterricht zu erteilen ist (Vorschule bis zum Abitur),
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Pfarrehepaar der zweiten Pfarrstelle,
- wenn möglich Vorkenntnisse der finnischen oder schwedischen Sprache. Bei Bedarf wird ein von der EKD finanzierter Intensivkurs vor Dienstbeginn angeboten.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante Pfarrstelle im deutsch-finnischen kirchlichen und kulturellen Schnittfeld,
- eine geräumige Dienstwohnung neben der Kirche und dem Gemeindehaus.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126) oder Herr Kaiser (Tel. 0511 2796-531) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: westeuropa@ekd.de.

Auslandspfarrdienst in Bozen

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Bozen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI)

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer/ ein Pfarrehepaar

für die pastorale Betreuung evangelischer Christinnen und Christen deutscher und italienischer Sprache. Die Gemeinde umfasst die Region Trentino-Südtirol östlich der Linie Brenner-Gargazon-Mezzolombardo-Torbole am Gardasee, einschließlich der Städte Bozen und Trient. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden wöchentliche Gottesdienste, Seelsorge, die Arbeit mit Kindern, ein vielfältiges kirchenmusikalisches Leben,

Gemeindengruppen und Arbeitskreise. Sie finden die Gemeinde unter www.chiesa-evangelica.it.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- spirituell und liturgisch anspruchsvolle Gottesdienste,
- vielseitige Gestaltung des Gemeindelebens und Bereicherung mit eigenen Ideen und Erfahrungen,
- eine hohe seelsorgerische Kompetenz,
- Bereitschaft, Menschen zur Mitarbeit in Gemeinde und Kirche zu motivieren,
- Einfühlungsvermögen, Kommunikationskompetenz und Flexibilität, um die Beziehungen zu den Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien sowie den ökumenischen Partnern zu pflegen und zu fördern,
- aufgeschlossene und kooperative Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und den Mitarbeitern,
- kirchenmusikalisches Interesse,
- italienische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf wird ein von der EKD finanzierter Intensivkurs vor Dienstbeginn angeboten.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine Kirche mit Gemeinderäumen und
- eine großzügige Pfarrwohnung in Zentrumsnähe der Stadt.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindefahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKI. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126) oder Herr Riedel-Schneider (Tel. 0511 2796-127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: suedeuropa@ekd.de.

Auslandspfarrdienst in Turin

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Turin sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) zum 1. September 2010 für zunächst sechs Jahre

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrehepaar.**

Die Gemeinde, die auch die Regionen Piemont und Aostatal umfasst, wurde 2004 als Projekt der ELKI

gegründet und bisher von Emeriti betreut; sie ist seit 1. Mai 2009 eine selbstständige Gemeinde der ELKI. Sie finden die Gemeinde unter www.chiesaluterana.it.

Die Gemeinde blickt erfolgreich auf ihre erste Aufbauphase zurück und sucht nun eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar, die/der/das unsere noch geringe Mitgliederzahl deutlich erweitern hilft (Deutsche, die dauerhaft oder für einige Jahre vor Ort sind, sowie interessierte Italiener).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Kontaktfreudigkeit und seelsorgerliches Einfühlungsvermögen,
- Freude am Umgang mit Menschen jeden Alters, besonders aber mit jungen Menschen und jungen Familien,
- Teamfähigkeit,
- die Bereitschaft, bei Bedarf lange Fahrten auf sich zu nehmen (Vertretungen, Gemeindebegegnungen, Pfarrkonvente, Synoden),
- Erfahrung in der Handhabung von Reformprozessen und Strukturveränderungen,
- italienische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf wird ein von der EKD finanzierter Intensivkurs vor Dienstbeginn angeboten.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein gut eingespieltes Mitarbeitendenteam,
- eine bis zu Ihrer Ankunft noch zu erwerbende hinreichend große Dienstwohnung mit Garage,
- eine wunderschöne Stadt (ehemalige Savoyer-Residenz) sowie zahlreiche Kultur- und Bildungsangebote (Europaschule).

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjährige Gemeindefahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKI. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (Tel. 0511 2796-127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: suedeuropa@ekd.de.

Auslandspfarrdienst in Abano Terme

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Abano Terme sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in

Italien (ELKI) zum 1. September 2010 für zunächst sechs Jahre

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrehepaar.**

Die Gemeinde Venedig, die seit ihrem Entstehen in der Reformation stets eng mit dem Schicksal der Stadt verbunden war, ist seit 2003 wieder als volle Pfarrstelle eingerichtet und umfasst auch die Kurseelsorge in den Euganeischen Thermen. In Abano Terme steht ein Pfarrhaus zur Verfügung, das Wohn- und Amtsräume bietet. Sie finden die Gemeinde unter www.chiesaluterana.it.

Die Pfarrstelle umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Thermalzone: sonntäglicher Gottesdienst während der Saison (Ostern bis Juli, September bis November, Weihnachten/Neujahr), wöchentliche Angebote für Kurgäste sowie Begleitung und Ausbau der Ortsgemeinde, Seelsorge und Ökumene,
- auf dem Festland: die weite Ausdehnung dieser Region bedingt die Erprobung von Schwerpunkten (Padua, Mestre, Treviso) und die Betreuung einzelner Familien durch wöchentliche Hauskreise und Besuchsreisen sowie vereinzelt gottesdienstliche Angebote in Padua, die Planung und Organisation der Urlaubsseelsorge an den Stränden der Adria,
- Venedig: Gottesdienst, Begleitung und intensive Seelsorge der dort bestehenden Gemeinde sowie die Pflege des historischen Erbes. Ein Konzept für die Arbeit mit Besuchern der Stadt Venedig (City-Kirche) ist zu entwickeln. Ferner gibt es eine weit angelegte Tätigkeit im Kasual-Tourismus,
- übergemeindliche Aufgaben im Bereich der akademischen Theologie (Zusammenarbeit mit dem Oekumeneinstitut San Bernardino und zahlreichen Bildungs- und Forschungseinrichtungen in Venedig), vor allem im jüdisch-christlichen Dialog.

Von den Bewerbern und Bewerberinnen erwarten wir:

- theoretische und praktische Kenntnisse und Erfahrungen in der Tourismusseelsorge,
- Engagement im Aufbau von Kleingruppen, Hauskreisen und vor allem in der Seelsorge,
- Erfahrung in der Vermittlung evangelischer Spiritualität im kulturellen Bereich,
- Fähigkeiten im Aufbau von Pfarramtsstrukturen,
- Theologische Qualifikation für den ökumenischen Dialog,
- Interesse für interkulturelle Probleme in Familie, Arbeit und Politik,
- italienische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf wird ein von der EKD finanzierter Intensivkurs vor Dienstbeginn angeboten.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjährige Gemeindeführung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestim-

mungen der ELKI. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (Tel. 0511 2796-127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: suedeuropa@ekd.de.

**Auslandspfarrdienst
in Chayofa – Arona (Teneriffa)**

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Chayofa – Arona (Teneriffa) sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in der Provinz Santa Cruz de Tenerife (Pfarrstelle Teneriffa-Süd)

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrehepaar**

für die vielfältigen Aufgaben in der Gemeinde und der Tourismusseelsorge.

Die Kanarischen Inseln ziehen jedes Jahr viele Urlauber und Urlauberinnen an, die sich dort zum Teil auch längerfristig niederlassen oder resident werden. Sie finden die Gemeinde unter www.ev-kirche-teneriffa.de.

Im Sinne der Kirchengemeinde und ihrer Gastgeberrolle im Tourismus erwarten wir:

- situationsgemäße Gottesdienste und Veranstaltungen in dieser Region des Massentourismus mit den Inseln Teneriffa, La Gomera und El Hierro,
- seelsorgliche Begleitung älterer Menschen, die ihren Lebensabend im Süden Europas verbringen, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Öffentlichkeitsarbeit,
- kreative (wenn möglich musikalische) und organisatorische Fähigkeiten, Eigenständigkeit in Verwaltung und Buchführung,
- Fähigkeit zur Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen i. R., die eine 10-Monats-Beauftragung im Nordteil der Insel wahrnehmen, und Geschwistern der internationalen Ökumene,
- englische Sprachkenntnisse; spanische Sprachkenntnisse, die vor Dienstbeginn in einem von der EKD finanzierten Intensivsprachkurs erworben werden können.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit auf einer der schönsten Kanareninseln,
- ein multifunktionales Gemeindezentrum,
- Dienstwohnung mit Pfarrbüro, Dienstwagen,
- einen motivierten und offenen Kirchenvorstand.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindefahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss. Auf Grund der problematischen Infrastruktur in Bezug auf Schule ist die Stelle für eine Familie mit Kindern nicht geeignet.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126) oder Herr Riedel-Schneider (Tel. 0511 2796-127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: suedeuropa@ekd.de.

Berichtigungen

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ummeln

In der Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ummeln, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 30. Oktober 2009 (KABL S. 252), lautet das Datum in § 2 richtig: 1. Januar 2010.

Rezensionen

**Axel Frhr. v. Campenhausen,
Hendrik Munsonius:
„Göttinger Gutachten III
Kirchenrechtliche Gutachten
in den Jahren 2000–2008“**

Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring

Mohr Siebeck; Tübingen 2009; Jus Ecclesiasticum 88; XVII, 437 Seiten; Leinen; 79 €; ISBN 978-3-16-149899-2

Das Kirchenrechtliche Institut der EKD fasst Gutachten in Sammelbänden zusammen und bietet so einem breiteren Publikum die Möglichkeit der Lektüre. Der Dritte Band Göttinger Gutachten ist zugleich der letzte Band, der von dem langjährigen Leiter des Institutes Axel v. Campenhausen verantwortet wird.

Traditionell werden die Gutachten nach Sachthemen sortiert präsentiert. Wer sich vornehmlich für Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht oder Stiftungen interessiert oder sich mit Diakonie, Werken und Einrichtungen befasst, wird schnell fündig. Der Band stellt freilich keinen vollständigen Gutachtenspiegel des angezeigten Zeitraumes vor, sondern lässt separat veröffentlichte Forschungsergebnisse unberücksichtigt – auch der letzte Abschnitt „IX. Nachweis an dritter Stelle veröffentlichter Gutachten“ ist insoweit nicht erschöpfend. Für den Abschnitt Diakonie fehlt etwa ein Hinweis auf das in Rheinland und Westfalen lange erwartete Zuordnungsgutachten (vgl. Anne-Ruth Glawatz, Die Zuordnung privatrechtlicher organisierter Diakonie zur evangelischen Kirche, 2003).

Der Band überzeugt in der für Mohr Siebeck typischen klaren Form und gründlichen Detailarbeit (Abkürzungsverzeichnis, Sachregister). Aus der Vielzahl der über 30 mitgeteilten Gutachten sollen im Folgenden nur einige Stichworte herausgegriffen werden, um den wissenschaftlichen und den praktischen Wert sowie den intellektuellen Spaß der Lektüre zu verdeutlichen.

In einem Gutachten vom Juli 2005 wird der seit 1970 bestehende Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen der EKD erörtert. Anlass war die Weigerung der Ev.-Reformierten Kirche, ihren Beitrag in den Finanzausgleich einzubringen. Im Ergebnis besteht die Pflicht, deren Verletzung aber nicht unmittelbar sanktionierbar ist. In einem Gutachten vom Januar 2006 wird die Reichweite des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses erörtert. Es darf vermutet werden, dass dieses EKD-Gutachten den Beginn der Diskussion um das EKD-Seelsorgegeheimnisgesetz markiert, das in diesem Herbst in der nach Stellungnahme der Gliedkirchen überarbeiteten Fassung zur Beratung vorgelegt wird. Das Gutachten befasst sich besonders mit den Grenzen der staatlichen Informationsbeschaffung und dem Schutz des kirchlichen Seelsorgegeheimnisses. Dabei kommt es auf die Unterscheidung der Beschaffung von Information (Beweiserhebung) und der Möglichkeit, Informationen zu verwenden (Zeugnisverweigerungsrecht), an. Das Seelsorgegespräch genießt insoweit absoluten Schutz – es darf also nicht abgehört werden, weil es zum verfassungsrechtlichen Menschenwürdegehalt der Religionsausübung zählt. Wie aber kann im konkreten Einzelfall der akustischen Überwachung das Beweiserhebungsverbot für Seelsorgegespräche auch umgesetzt werden? Hier schlägt das Gutachten die Amtszimmer-Lösung vor – wonach dem Staat erkennbar ist, dass hier eine Überwachung rechtswidrig ist, weil sie erkennbare Räume der Seelsorge sind. Die praktischen Fragen werden im laufenden Gesetzgebungsverfahren des EKD-Seelsorgegeheimnisgesetzes aktuell geklärt. In einem Gutachten vom September 2007 wird der Rechtsstatus des 1816

gegründeten Predigerseminars Wittenberg dargelegt. Dabei wird die Entwicklung der juristischen Person – von der sog. moralischen Person des preußischen Allgemeinen Landrechts bis in unsere Tage – nachgezeichnet. Die unterschiedlichen Bedingungen zur Gründung, Änderung oder Aufhebung einer juristischen Person im staatlichen und im kirchlichen Rechtszusammenhang werden klar benannt. Im konkreten Fall genügt es, wenn das Präsidium der UEK die kirchliche Anstalt durch Satzungsbeschluss errichtete. Eine Wirkung für den weltlichen Rechtsverkehr ist damit freilich nicht automatisch verbunden.

Spannend zu lesen ist auch das vom September 2006 stammende Gutachten über die gleichzeitige Zugehörigkeit zur UEK und VELKD. Im Gründungsprozess der seit dem 1. Januar 2009 bestehenden Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands (EKM) war diese Frage aufgetaucht, weil die Kirchenprovinz Sachsen (KPS) zur UEK gehörte und die Thüringische Landeskirche zur VELKD. Konnte nun die aus diesen beiden Kirchen entstehende EKM beiden konfessionellen Verbänden angehören? Die EKM als Landeskirche kann lediglich in der UEK Mitglied werden, während für die VELKD nur die explizit lutherischen Kirchengemeinden eine Beitrittsmöglichkeit haben, wenn sie innerhalb der EKM eine eigene Teilkirche im Sinne der Verfassung der VELKD bildeten.

Der Band ist übersichtlich und genau gearbeitet, durch ein Register als Nachschlagewerk nutzbar und zeugt einmal mehr von dem breiten und gründlich beackerten Arbeitsfeld des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD.

Achim Richter, Susanne Fries:
**„Datenschutz in Nordrhein-Westfalen
 Praxishandbuch für Behörden
 und Verwaltung“**
Rezensent: Reinhold Huget

Walhalla Fachverlag; Regensburg 2009; 254 Seiten; broschiert; ISBN 978-3-8029-1557-4

Am Datenschutzrecht, das in den 1970er-Jahren entstanden ist, ist problematisch, dass dieses Rechtsgebiet vollkommen zersplittert ist. Bund und Länder teilen sich die Zuständigkeiten, eine Vielzahl unterschiedlicher Spezialregelungen verdrängen oder ergänzen die jeweiligen Datenschutzgesetze. Auch das Kirchengesetz über den Datenschutz in der EKD (DSG-EKD) passt gut in diese Gemengelage, da es nur einen Teil der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), entsprechend modifiziert für den kirchlichen Bereich, übernommen hat. Erschwert wird die Rechtslage durch die uneinheitliche Rechtsprechung: Die Verwaltungsgerichte und die Arbeitsgerichte beurteilen die gleichen Fragestellungen sehr unterschiedlich. Selbst ausgewiesene Fachleute im Datenschutzrecht müssen sich die unterschiedlichen Rechtslagen immer wieder vor Augen führen.

Auch wenn man meint, es gibt genügend Literatur zum staatlichen Datenschutzrecht, so fällt dieses Werk, das insbesondere Praktikern in der öffentlichen Verwal-

tung NRW eine alltagstaugliche Hilfe an die Hand geben will, auf. Das komplette Rechtsgebiet wird verhältnismäßig einfach, prägnant und ausreichend dargestellt, beginnend mit der Frage, welche Rechtsnorm maßgebend ist. Die Regelungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW), die nicht für den Bereich der verfassten Kirche und Diakonie gelten, werden verständlich erläutert und die Schnittstellen zu anderen Gesetzen genannt. Dabei werden in besonderen Kapiteln die datenschutzrechtlichen Grundsätze, die Kernbegriffe des DSG NRW und die Zulässigkeit der Datenverarbeitung sehr anschaulich, unterstützt durch viele Beispiele und Praxistipps, erläutert. Die Grundaussagen finden sich auch im kirchlichen Datenschutzrecht wieder.

Auf großes Interesse im kirchlichen Bereich dürften die Ausführungen des Kapitels 5 „Datenschutz bei Arbeits- und Dienstverhältnissen“ stoßen, denn die beruflich erworbenen Kompetenzen der Autoren (Achim Richter, langjährige Erfahrung als Rechtsanwalt im Arbeits- und Dienstrecht des öffentlichen und kirchlichen Dienstes, Trainerausbildung, weitere Schwerpunkte: Meditation, Personalentwicklung und Erwachsenenbildung; Susanne Fries, Rechtsanwältin in Essen, langjährige Erfahrungen als behördliche Datenschutzbeauftragte) finden sich hier wieder. Besondere Fragestellungen „Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, Ablauf und Dokumentation eines Einstellungsverfahrens, Datenerfassung von Beschäftigten, ärztliche Untersuchungen zur Arbeitsfähigkeit, betriebliches Eingliederungsmanagement nach § 84 II SGB IX, Zeugnisrecht, Personalaktenführung, Dienstvereinbarungen“ werden unter datenschutzrechtlichen Aspekten ausführlich und verständlich erörtert.

In weiteren Kapiteln werden Themen wie „mobile personenbezogene Datenverarbeitungssysteme, Videoüberwachung, Rechte der betroffenen Personen, Kontrolle des Datenschutzes und die technische Organisation mit Verfahrensverzeichnis und Sicherheitskonzept“ behandelt.

Mit seinen vielen Praxistipps, Beispielen, Checklisten und einigen Musterformularen sowie den ausführlich beschriebenen Besonderheiten in Dienst- und Arbeitsverhältnissen kann das sehr gut lesbare Praxishandbuch zur Anschaffung empfohlen werden, allerdings mit der Einschränkung, dass bezogen auf den Einzelfall auf die Unterschiede im staatlichen und kirchlichen Datenschutzrecht zu achten ist.

Rolf Wallenhorst, Raymond Halaczinsky:
**„Die Besteuerung gemeinnütziger Vereine,
 Stiftungen und der juristischen Personen
 des öffentlichen Rechts“**
Rezensentin: Nicole Delbrügge

Verlag Franz Vahlen; München 2009; 6. Auflage; XXXVIII, 1.094 Seiten; in Leinen; 84 €; ISBN 978-3-8006-3560-3

Das „Handbuch für Beratung und Praxis“ (neu ergänzter Zusatz) ist lohnenswert für alle Personen, die

im sog. dritten Sektor tätig sind. Ziel des Buches ist es gemäß den Autoren Prof. Dr. Rolf Wallenhorst und Ministerialrat Raymond Halaczinsky im Vorwort zur sechsten Auflage, „dem Benutzer in einem Werk Antworten auf alle Fragen zur steuerlichen Behandlung gemeinnütziger Vereine und Stiftungen sowie der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Wirtschaftsbetriebe zu geben, die sonst in vielen verschiedenen Fachveröffentlichungen gesucht werden müssten“.

Das Fachbuch ist in 16 Kapitel unterteilt (Kapitel A. bis P.), die sich zunächst mit den einzelnen Rechtsformen und ihren Besonderheiten befassen, die Rechnungslegung besprechen und danach auf einzelne steuerliche Themen eingehen. Hierzu zählen die Grundsätze der Gemeinnützigkeit, die stets aktuelle Thematik der Spenden, Grundsätze der Steuerpflicht und Besonderheiten beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Vereine und Stiftungen sowie bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Kapitel A. bis H.). Zuletzt wird auf alle wichtigen Steuerarten im Einzelnen eingegangen; hierzu gehören die Körperschaftsteuer inkl. Investitionszulage, Gewerbesteuer, Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer sowie Rennwett- und Lotteriesteuer (Kapitel I. bis P.).

Bearbeitungsschwerpunkte des aktuellen Werkes sind die Grundsätze der Gemeinnützigkeit (Kapitel C.), das Spendenrecht (Kapitel E.) und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Kapitel H.). Die Umsatzsteuer wird wegen ihrer zunehmenden Bedeutung in besonderer Weise thematisiert (Kapitel L.).

Die jüngste Auflage hat ca. 20 % mehr Umfang als die vorherige und ist deutlicher durch Kapitel, einzelne Abschnitte und zusätzliche Überschriften unterteilt. Besonders hilfreich, um das gesuchte Thema in dem 1.094 Seiten starken Fachbuch schnell zu finden, sind die Inhaltsübersicht und das Inhaltsverzeichnis am Beginn des Nachschlagewerkes sowie die äußerst detaillierten Inhaltsverzeichnisse am Anfang jedes Kapitels. Als sehr nützlich erweisen sich zudem das Abkürzungsverzeichnis, der Anhang und das erschöpfende Stichwortverzeichnis.

Der „Wallenhorst/Halaczinsky“ verhilft zu einem umfassenden Wissen zum Thema Gemeinnützigkeit und lässt zu diversen Fragen der komplexen Themenbereiche ausführliche Antworten finden. Das Nachschlagewerk gibt durch Fußnoten Hinweise für das weitere Studium von Erlassen und Urteilen. Die verständliche Sprache und anschauliche Schilderung machen es auch Laien leicht möglich, sich mit schwierigen Steuerthemen auseinanderzusetzen.

Spezielle kirchliche Themenbereiche sind nur an wenigen Stellen zu finden. Dazu gehören beispielsweise Informationen zu kirchlichen Stiftungen und zum Thema Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts (beides in Kapitel A.) sowie Ausführungen zur Einordnung unternehmerischer Betätigungen als Ho-

heitsbetrieb, Betrieb gewerblicher Art, Zweckbetrieb oder Vermögensverwaltung (Kapitel G. und H.). Trotz der vielen zuverlässigen Informationen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich regelmäßig nicht auf weiter gehende Literatur verzichten. Bei der Betrachtung, ob ein Betrieb gewerblicher Art gegeben ist, wäre die Unterscheidung zwischen kommunalen (Betriebe gewerblicher Art) und kirchlichen Kindertagesstätten und -gärten (keine Betriebe gewerblicher Art, vgl. OFD Hannover vom 12. Oktober 2004, Az. S 2706-182-StO 241 oder OFD Chemnitz vom 5. Juli 2004, Az. S 2706-91/29-St 21) erstrebenswert. Zu begrüßen wäre zudem, das Thema der Aufwandsspende (E 26-28) um kirchliche Besonderheiten zu ergänzen – gegebenenfalls begründen kirchliche Gesetze oder Presbyteriumsbeschlüsse Aufwendersersatzansprüche, auf welche ein Spender verzichten kann. Wünschenswert wäre eine ausführlichere Befassung zur Veranstaltung einer Tombola, weil häufig zu Unrecht angenommen wird, diese gefährde die Gemeinnützigkeit einer Organisation.

Dietmar Kehlbreier:
„Öffentliche Diakonie
Wandlungen im kirchlich-diakonischen
Selbstverständnis in der Bundesrepublik
der 1960er- und 1970er-Jahre“
Rezensent: Dr. Werner M. Ruschke

Evangelische Verlagsanstalt; Leipzig 2009; 375 Seiten; Paperback; 44 €; ISBN 978-3-374-02641-8

Dietmar Kehlbreier ist Pfarrer in Altena. In seiner Bochumer Dissertation rekonstruiert er, auf welche Weise das Staatsverständnis von Diakonie und Kirche sowie ihr Ringen um das christliche Profil von Diakonie sich in einem für die Sozialgesetzgebung entscheidenden Zeitraum gewandelt und ausgeprägt haben. Nach 1945 geht es der Diakonie anfangs um die Linderung mannigfaltiger Nachkriegsnöte. Ab 1960 dann kommt es zu einer Verrechtlichung sozialdiakonischen Handelns, etwa ab 1970 zu seiner Professionalisierung und Verwissenschaftlichung. Die diakonischen Widerstände und Schmerzen gegen die in den 1990er-Jahren einsetzende Ökonomisierung der Diakonie sind nur vor diesem Hintergrund verständlich.

Im Mai 1961 wird das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) verabschiedet, ein höchst bedeutsames Datum in der Diakonie- und Sozialgeschichte der jungen Bundesrepublik, wird in ihm doch erstmals ein Rechtsanspruch auf Hilfe festgeschrieben. Damit tun sich anfangs Kirche und Diakonie ausgesprochen schwer, trotz der alttestamentlichen Tradition von Recht und Gerechtigkeit. Diakonie nämlich verstand sich bis dahin als freiwilliger Akt der Barmherzigkeit. Jetzt sieht die Diakonie ihre institutionelle Unabhängigkeit einerseits durch den Staat und andererseits durch die Hilfesuchenden gefährdet. Vor allem prominente lutherische Theologen beschwören die Gefahr eines neuen, nun sozialen Totalstaates. Zudem bestehen anfangs theologische Bedenken, sich dem von der katholischen Soziallehre geforderten Subsidiaritätsprinzip mit seiner Vorrangigkeit von freien

Trägern anzuschließen. Gleichwohl beteiligen sich Diakonie und Kirche aktiv am Entstehungsprozess des BSHG und können ihre Positionen – „nicht zuletzt durch den großen Einfluss der katholischen Kirche“ – weitgehend durchsetzen.

Indem Kehlbreier diese Entwicklung quellengestützt nachzeichnet, macht er zugleich auf einige daraus bis heute nachwirkende Aporien aufmerksam. Die subsidiarischen Elemente des BSHG legen es durchaus nahe, Diakonie primär als Aufgabe der Ortsgemeinde zu begreifen; dem widerspricht aber die Entwicklung, dass die Diakonie „längst überwiegend verbandlich organisiert“ ist. Seitdem ist die Spannung zwischen Diakonie als freier Barmherzigkeit und institutionalisiertem Rechtsanspruch gleichsam zu einer diakonischen Struktureigenschaft geworden. Konnte die Kirche in der Diakonie zuvor ihr soziales Proprium benennen, so muss sie sich nun selber relativieren und „in enger Verknüpfung mit anderen gesellschaftlichen Gruppierungen als der Gesamtgesellschaft“ begreifen.

Zusammenfassend hält Kehlbreier fest, dass das BSHG zum „Gradmesser für die Pluralismusfähigkeit von Kirche und Diakonie der 1960er-Jahre“ wird. Es ist mithin sehr beachtlich, dass es evangelischerseits nicht eine theologische Einsicht von innen, sondern „ein gesetzgeberischer Impuls von außen war, der die öffentliche Rolle von Diakonie veränderte“.

Die Verrechtlichung von Diakonie fordert geradezu ihre Professionalisierung heraus. Diesen nicht weniger kontroversen Prozess verfolgt Kehlbreier am Beispiel der Evangelischen Fachhochschulen und hier insbe-

sondere der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum in den 1970er-Jahren. Bei der Gründung von Fachhochschulen stand die „gesellschaftlich-diakonische Verantwortung zur Hilfe“ im Vordergrund, nicht aber die „Sicherung der eigenen kirchlichen Mitarbeiterschaft“. Gleichwohl ist mit beiden Polen ein Spannungsfeld benannt, das die Gründungsphase entscheidend geprägt hat, zumal zeitgleich der Wille zu Selbstverwaltung und Freiheit in Forschung und Lehre als Folge von 1968 prägend spürbar ist. Seitdem muss die Frage nach dem Proprium einer kirchlichen Fachhochschule immer wieder neu beantwortet werden: „Wo bleibt die Kirchlichkeit in einer immer stärker an der Fachlichkeit orientierten Ausbildung?“ Kehlbreier proklamiert zu Recht, dass dies an sich kein Gegensatz ist: „Zur Professionalität gehört die Klärung der inneren persönlichen Bindung zum Beruf.“

Kehlbreiers verdienstvolle Studie sieht zutreffend eine wesentliche Bedeutung des BSHG darin, „dass Kirche und Diakonie ihren Ort in der Diakonie finden“ – auch wenn dabei zu fragen ist, ob sich Diakonie wirklich aus diakonisch-theologischen Gründen und nicht aus rein finanziellen und fiskalischen Gesichtspunkten zu einer gesamtgesellschaftlichen Öffnung entschieden hat. Gelernt haben Kirche und Diakonie aus der Fachhochschul-Debatte, „dass Sozialarbeit stets die Einzelhilfe und die Verbesserung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zum Ziel haben soll“. Anders pointiert: „Religion kann als Privatsache gelten und gleichzeitig einen öffentlichen Anspruch erheben.“



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

PKW-Rahmenverträge für die Kirche:



• Alfa Romeo:	17,0 - 29,0	%
• Chevrolet:	13,0 - 25,0	%
• Citroën:*	23,0 - 35,0	%
• Fiat:	11,0 - 23,5	%
• Ford:*	15,0 - 36,0	%
• Lancia:	25,0	%
• Lexus:	10,0 - 16,0	%
• Mitsubishi:	15,0	%
• Nissan:	10,0 - 27,0	%
• Opel:*	13,0 - 31,0	%
• Peugeot:	14,0 - 29,0	%
• Renault:	16,0 - 36,0	%
• Toyota:	08,0 - 19,0	%
• Volvo:	16,0	%

**Dienstwagen
und zeitweise
dienstlich
genutzte
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugsschein
der HKD!**

*Höhere Rabatte bei ausgewählten Händlern möglich!

Stand: Oktober 2009. Irrtum und Änderungen vorbehalten

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

ZKZ 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Die Archiv CD-ROM 1999 bis 2008 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der Einzelpreis 5 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich